

1 Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim

Nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, gesetzlicher Auftrag der Energiewirtschaft.

Die Landesregierung NRW will dabei die Akzeptanz für die Nutzung von Windenergie, als wesentlicher Bestandteil für das Gelingen der Energiewende, erhalten. Daher soll beim weiteren Ausbau der Windenergie insbesondere ein angemessener Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz sichergestellt und die Stärkung kommunaler Planungshoheit ermöglicht werden.

Die Stadt Bornheim beabsichtigt die Änderung des derzeit geltenden Flächennutzungsplans in Hinblick auf eine rechtssichere Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie. Das Ziel dieser Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im FNP ist die räumliche Steuerung und Konzentration von Windenergieanlagen (WEA) im Stadtgebiet. Die Suche nach geeigneten Konzentrationszonen erfolgte auf Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzeptes für das gesamte Stadtgebiet. Hierdurch werden alle relevanten Kriterien berücksichtigt und in harte sowie weiche Ausschlusskriterien (Tabuzonen) unterteilt.

Anmerkung:

Die vorliegende Potenzialanalyse dient als vorbereitende informelle Planung zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Sie wird nach entsprechender Beratung und Beschlussfassung in Form eines schriftlichen Berichts aufbereitet, wobei die Textstellen sowie die zugehörigen Kartenwerke, die in den Sitzungen der städtischen Entscheidungsgremien vorgestellt und diskutiert werden, zum gegebenen Zeitpunkt zu ergänzen sind. Insofern ist die vorliegende Sitzungsvorlage noch nicht als fertiges „Gutachten“ zu verstehen.

2 Kriterien für die Ermittlung von Potenzialflächen

2.1 Rechtliche Vorgaben

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG hat mit seinen Urteilen vom 13. Dezember 2012 (Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11) die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich weiterentwickelt. In diesen Urteilen fordert das BVerwG für die planerische Steuerung der Windenergienutzung mit den Mitteln der Flächennutzungsplanung von der planaufstellenden Kommune die Ausarbeitung eines Plankonzeptes in mehreren Arbeitsschritten.

In einem ersten Schritt sind dabei diejenigen Flächen auszusondern, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dauerhaft für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen (sog. „harte Tabuzonen“ = absolute Ausschlusskriterien).

Diese Flächen sind im weiteren Planungsverfahren von vorne herein einer Windenergienutzung entzogen. Dem Plangeber steht in Bezug auf die Ermittlung der harten Tabuzonen kein Ermessensspielraum zu, sodass es auch keiner planerischen Entscheidung bedarf, ob innerhalb harter Tabuzonen eine Windenergienutzung stattfinden soll.

In einem zweiten Arbeitsschritt kann der Planungsträger weitere Flächen innerhalb seines Gemeindegebietes für eine Windenergienutzung ausschließen, die nach seinen planerischen Zielsetzungen und Entscheidungen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen (sog. „weiche Tabuzonen“). Wenn der Plangeber Flächen seines Gemeindegebietes, die keine harten Tabuzonen sind, für eine Windenergienutzung ausschließen will, muss er

seine Ausschlussentscheidung auf abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien stützen.

Die Notwendigkeit, bestimmte Flächen des Gemeindegebietes zu einer „weichen Tabuzone“ zu erklären, muss der kommunale Entscheidungsträger, hier die Stadt Bornheim, konkret begründen.

Im dritten und vierten Arbeitsschritt muss der Plangeber für die Flächen, die er nicht als harte oder weiche Tabuzonen eingestuft hat (sog. Potenzialflächen), in eine Abwägung eintreten, ob die Windenergienutzung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen oder konfligierenden Interessen haben soll oder nicht. Dabei ist abschließend zu prüfen, ob die ausgewählten Vorranggebiete ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleisten und der Flächennutzungsplan der Windenergienutzung „substanziell Raum verschafft“.

Zur Frage, welcher Flächenanteil am Gemeinde- bzw. Stadtgebiet für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen muss, damit davon ausgegangen werden kann, dass ihr substanziell Raum verschafft wurde, gibt es keine verbindlichen Festlegungen.

Nach allgemein gängiger Auffassung sollte eine Fläche von mindestens 2% des Gemeindegebietes als Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen werden. Allerdings ist dies keineswegs zwingend, denn nach Anwendung der harten und weichen Tabukriterien kann sich durchaus auch ein kleinerer oder auch größerer Flächenanteil ergeben, so dass die Frage, was der Windkraft substanziell Raum verschafft, stets eine entsprechend zu begründende Einzelfallentscheidung ist.

Die Stadt Bornheim hat bei der Fortschreibung / Änderung ihres Flächennutzungsplans „Windenergie“ daher nach der vorgenannten höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Beginn des Planungsprozesses festzulegen und zu dokumentieren, welche Kriterien sie für die Bestimmung harter und weicher Tabuzonen verwendet.

Für jedes Ausschlusskriterium ist darzulegen, warum es als hartes oder weiches Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung eingestuft wird.

2.2 Harte Ausschlusskriterien (Tabuzonen) - Auswahl und Begründung

2.2.1 Im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB

Die Steuerung der Windenergienutzung innerhalb des Stadtgebietes erstreckt sich nur auf den Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB, in dem die Errichtung von Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert ist und § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Anwendung findet.

Ob Windkraftanlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile zulässig sind, beurteilt sich nach den allgemeinen bauplanungsrechtlichen Bestimmungen und ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim, Teilfortschreibung „Windkraft“. Im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB sind deshalb dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes, Teilfortschreibung „Windkraft“, entzogen.

Plan I.1

2.2.2 Bestandgeschützte bauliche Anlagen im Außenbereich (bestehende Splittersiedlungen, Einzelgehöfte und Aussiedlerbetriebe, Wohngebäude, Ver- und Entsorgungsanlagen)

Außenbereichsflächen, die mit bestandgeschützten baulichen Anlagen bebaut sind, können aus rechtlichen Gründen nicht mit Standorten für Windkraftanlagen überplant werden, solange der Bestandsschutz besteht. Existiert eine bauliche Anlage im Außenbereich, die Bestandsschutz genießt, ist ihr Bestandsschutz auf Dauer angelegt, das Ende des Bestandsschutzes prinzipiell nicht absehbar. Demnach ist der Bestandsschutz von baulichen Anlagen im Außenbereich ein dauerhaftes Hindernis für die Windenergienutzung und damit ein hartes Ausschlusskriterium.

Plan I.1, I.5

2.2.3 Flächen, die im geltenden Flächennutzungsplan als Siedlungsflächen oder als Flächen mit einer Nutzung dargestellt sind, die mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen dauerhaft unverträglich ist

Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim ist eine zwingende rechtliche Vorgabe für Bebauungspläne, die nach § 8 Abs. 2, Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Zwar ist es möglich, den Flächennutzungsplan - wie jeden anderen Plan auch - zu ändern. Solange ein Plan jedoch nicht geändert ist, nimmt ihm seine bloße Änderbarkeit nicht die Verbindlichkeit für einen nachfolgenden Bebauungsplan.

Auch im Verhältnis zwischen dem in der Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan, Teilfortschreibung „Windenergie“, und den zur Zeit bestehenden Darstellungen im geltenden Flächennutzungsplan zu Raumnutzungen, die nicht den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen betreffen, ist der bestehende Flächennutzungsplan für die aktuelle Flächennutzungsplanung im Bereich „Windenergie“ kein rechtlich zwingendes Hindernis in dem Sinne, dass nicht im Zuge der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Sachbereich „Windenergie“ die sonstigen Darstellungen des bestehenden Planes geändert werden könnten.

Dessen ungeachtet dürfen die allgemeinen und auf ein fachliches Teilgebiet bezogenen Darstellungen eines Flächennutzungsplanes nicht tendenziell gegenläufig sein, sondern müssen miteinander in Einklang gebracht werden. Weist ein bestehender Flächennutzungsplan bestimmte Flächen als Siedlungsflächen aus, kann dieselbe Fläche nicht gleichzeitig in einer sachlichen Teilfortschreibung des selben Flächennutzungsplanes als „Konzentrationszone für die Windenergienutzung“ ausgewiesen werden, ohne unüberbrückbare Widersprüche innerhalb des Planwerkes auszulösen. Windkraftanlagen und Wohngebäude schließen sich auf derselben Fläche als Gegenstand einer gemeindlichen Nutzungsplanung gegenseitig aus. Solange der geltende Flächennutzungsplan der Stadt eine Fläche als Siedlungsfläche ausweist, ist diese Fläche deshalb dauerhaft für die Nutzung als Standort einer Windkraftanlage aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen gesperrt.

Plan I.1, I.2

2.2.4 Freihalteflächen für Verkehrsanlagen und Leitungstrassen

Aus den Straßengesetzen des Bundes und der Länder, dem Bundeswasserstraßengesetz und anderen gesetzlichen Bestimmungen, die für Hoch- und Hochspannungsleitungen gelten, ergeben sich Bauverbotszonen, die auch die Errichtung von Windkraftanlagen ausschließen.

Plan I.3, I.4

2.2.5 Freihalteflächen von Gewässern

Im Außenbereich dürfen gemäß § 61 Absatz 1, 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern keine baulichen Anlagen errichtet werden.

Plan I.6

2.2.6 Flächen innerhalb ausgewiesener Natura 2000-Gebiete

Die Europäische Union beschloss Anfang der 1990er Jahre das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ aufzubauen, welches dem Erhalt wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensraum dienen soll. Das Gebietsnetz Natura 2000 besteht aus Gebieten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (vom 2. April 1979, 79/409/EWG). In den verschiedenen Anhängen dieser Richtlinien sind Arten und Lebensraumtypen aufgeführt, die besonders schützenswert sind und deren Erhalt durch das Schutzgebietssystem Natura 2000 gesichert werden soll.

Wegen dieser besonderen Schutzbedürftigkeit kommen FFH-Gebiete sowie europäische Vogelschutzgebiet (Natura 2000-Gebiete) nicht als Standorte für die Windenergiegewinnung in Betracht (i. S. BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 – 4 CN 2.12; OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE). Vogelschutzgebiete sind im Plangebiet der Stadt Bornheim **nicht** enthalten.

Plan I.7

2.2.7 Flächen innerhalb gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatschG)

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatschG ist es verboten, geschützte Biotopflächen zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder deren charakteristischen Zustand zu verändern. Windkraftanlagen in einem geschützten Biotop verändern dessen charakteristischen Zustand zwangsläufig. Die Lage einer Fläche innerhalb eines nach § 30 Abs. 2 BNatschG geschützten Biotopes ist deshalb ein dauerhaft wirkendes rechtliches Hindernis für den Bau von Windkraftanlagen. Der auch für das Verbot des § 30 Abs. 2 BNatschG geltende generelle Befreiungsvorbehalt für Ausnahmefälle ändert daran nichts.

Plan I.8

2.2.8 Flächen innerhalb förmlich festgesetzter Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG) und Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Nach den §§ 23, 28 und 29 BNatSchG ist die Errichtung baulicher Anlagen in förmlich festgesetzten Naturschutzgebieten und Gebieten, auf denen sich Naturdenkmale oder gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile befinden, untersagt. An diese Vorgabe ist die Stadt Bornheim bei der Teilfortschreibung „Windkraft“ gebunden. Die Verbote schließen für die von ihnen betroffenen Flächen eine Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen dauerhaft aus.

Dass unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall eine Befreiung von den sich aus den §§ 23, 28 und 29 BNatSchG ergebenden Verboten möglich ist, ändert nichts daran, dass die genannten gesetzlichen Bestimmungen für eine Windenergienutzung rechtliche Ausschlussgründe darstellen, die auf eine dauerhafte Geltung ausgerichtet sind. Wenn gesetzliche Verbote, die auch für die Windkraftnutzung gelten, schon dann nicht im Sinne der Rechtsprechung auf Dauer eine Windenergienutzung ausschließen würden, wenn in besonders zu rechtfertigenden Ausnahmefällen eine Befreiung von dem jeweiligen Verbotstatbestand in Betracht kommt, gäbe es keine dauerhaften Ausschlussgründe für die Windenergienutzung in einem bestimmten Bereich und damit auch keine harten Tabuzonen innerhalb eines Stadt- oder Gemeindegebietes. Ein solches Auslegungsergebnis wäre mit den Regelungszielen der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht vereinbar.

Des Weiteren schließt der Windenergie-Erlass NRW 2019 Nationalparks und nationale Naturmonumente auf Grund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit für das Errichten und den Betrieb von Windenergieanlagen aus (i. S. BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 – 4 CN 2.12; OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE). Nationalparkflächen und nationale Naturmonumente sind im Stadtgebiet von Bornheim **nicht** enthalten.

Plan I.9, I.10, I.11

2.2.9 Flächen innerhalb einer förmlich festgesetzten Wasserschutzzone I

Auf Flächen, die innerhalb einer förmlich festgesetzten Wasserschutzzone I liegen, ist die Errichtung von Windkraftanlagen und ähnlichen baulichen Anlagen verboten. Sie stehen deshalb für eine Windenergienutzung dauerhaft aus rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung. Eine förmlich festgesetzte Wasserschutzzone I ist in der Stadt Bornheim **nicht** vorhanden.

Plan I.12

2.2.10 Flächen mit einer Windhöffigkeit von < 2 m/s im Jahresdurchschnitt in 135 m über Grund

Die Aufnahme dieser Ziffer in den Katalog der harten Ausschlusskriterien dient der Festlegung einer wirtschaftlichen Untergrenze, unterhalb derer der Betrieb von Windkraftanlagen faktisch nicht möglich ist, da sie am entsprechenden Standort nach allgemein geltenden Kriterien nicht wirtschaftlich betrieben werden können. Der Ausschluss von Flächen, die auf Dauer keine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung durch den Betrieb von Windkraftanlagen ermöglichen, ist ein tatsächlicher Hinderungsgrund, der einer Verwendung der Flächen für die Zwecke der Windenergie dauerhaft entgegensteht. Flächen mit einer Windhöffigkeit von weniger als 2 m/s (bei 135 m über Grund) sind in der Stadt Bornheim **nicht** vorhanden.

Plan I.13

2.2.11 Flächen, die zum Schutz der Flugsicherheit in der Umgebung von Flugplätzen von einer Bebauung mit Windkraftanlagen freizuhalten sind oder freigehalten werden sollen

Für den Aspekt des Luftverkehrsrechts sind grundsätzlich zwei für Windenergieanlagen relevante Punkte zu unterscheiden, die der Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und dem Schutz der Allgemeinheit dienen.

Die Vorschriften über Bauschutzbereiche gem. §§ 12 – 18 Luftverkehrsgesetz in der Neufassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) betreffen die Frage, ob Bauwerke als physisches Luftfahrthindernis eine Gefahr für den Flugbetrieb (Kollisionsrisiko) darstellen.

Die Vorschrift des § 18 a Luftverkehrsgesetz bezieht sich dagegen auf mögliche Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungsorganisationen, die insbesondere von Windenergieanlagen ausgehen. Die nach den zuvor genannten Vorschriften bestehenden Schutzbereiche bedeuten nicht, dass grundsätzlich nicht gebaut werden darf, sondern nur, dass die Errichtung von Bauwerken in diesen Bereichen unter einem luftrechtlichen Genehmigungs- beziehungsweise Zustimmungsvorbehalt steht.

Grundsätzlich bedürfen alle Bauwerke, die eine Höhe 100 m über Grund überschreiten gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz der Zustimmung der Luftfahrtbehörde im Genehmigungsverfahren.

Ob die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines Bauschutzbereichs gemäß §§ 12 oder 17 Luftverkehrsgesetz, die Errichtung von Windenergieanlagen mit geplanten Anlagenhöhen oberhalb der Höhen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz und / oder innerhalb eines Anlagenschutzbereichs nach § 18 a Luftverkehrsgesetz grundsätzlich zulässig ist, ist bereits im Aufstellungsverfahren zu prüfen. Hierzu beteiligt die Gemeinde im Planverfahren die zuständige Luftfahrtbehörde. Aus dem Ergebnis dieser Prüfung ergibt sich, ob der Bauschutzbereich und darüber hinaus gehende Bereiche (Bauwerkbeschränkungen) als hartes Tabukriterium zu werten sind. Stellt die zuständige Luftfahrtbehörde eine Zustimmung für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Bauschutzbereiche in Aussicht, stellt der Bauschutzbereich jedoch kein hartes Tabukriterium dar [Windenergie Erlass NRW, Stand 17.02.2020].

2.3. Weiche Ausschlusskriterien - Auswahl und Begründung

2.3.1 Flächen mit einem Abstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen, die als solche im geltenden Flächennutzungsplan für das Gebiet der Stadt Bornheim dargestellt sind, und Flächen mit einem Abstand von 350 m zu einem im Außenbereich gelegenen, bestandsgeschützten Wohngebäude

Nach gefestigter Rechtsprechung dürfen Windkraftanlagen keine „erdrückende Wirkung“ gegenüber von Menschen genutzten Gebäuden entfalten. Sie müssen zudem einen Mindestabstand zu Siedlungsflächen und im Außenbereich gelegenen, bestandsgeschützten Wohngebäuden einhalten, der durch die Windkraftanlage bedingte schädliche Lärmimmissionen verhindert. Wie der Sicherheitsabstand konkret zu ermitteln ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab, die im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine konkrete Windkraftanlage zu prüfen sind. Ein Sicherheitsabstand von 1.000 m als Orientierungsgröße für die Flächennutzungsplanung entspricht den zurzeit konsensfähigen Annahmen über den Abstand, der zwischen Windkraftanlagen und Siedlungsflächen sowie 350 m im Außenbereich gelegenen, bestandsgeschützten Wohngebäuden mindestens eingehalten werden muss, um die nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Windkraftanlagen im Sinne der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanforderungen genehmigungsfähig zu machen. Unterhalb dieses Wertes ist nach den heutigen Erkenntnissen eine Windkraftanlage mit den heute üblichen Dimensionen rechtmäßig kaum zu errichten, der Bau einer Windkraftanlage also auf der betreffenden Fläche aus rechtlichen Gründen dauerhaft ausgeschlossen.

Ob ein Mindestabstand von 1.000 m zwischen der Grenze der Konzentrationsfläche und der Grenze des im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Siedlungsbereiches ausreicht, um den angestrebten rechtlich gebotenen Mindestschutz zu gewährleisten, muss im konkreten Einzelfall ermittelt werden. Dazu wird angeraten von der voraussichtlichen Maximalhöhe einer konventionellen Windkraftanlage auszugehen, die innerhalb der Konzentrationsfläche realisiert werden kann. Dies entspricht einer Anlagenhöhe von ca. 200 m (Nabenhöhe einschließlich Rotordurchmesser). Eine derartige Anlage ist nach den Maßstäben der geltenden Verwaltungsjudikatur in einem Abstand von weniger als 1.000 m zur benachbarten Wohnbebauung sowie weniger als 350 m im Außenbereich nicht zu realisieren, ohne die Anforderungen der TA-Lärm an den Betrieb einer Windkraftanlage zu missachten und eine erdrückende Wirkung für die Anwohner zu erzeugen.

Plan II.1, II.2

2.3.2 Abstandsflächen für Verkehrsanlagen und Leitungstrassen

Gemäß dem Bundesfernstraßengesetz dürfen Hochbauten nur in einer Entfernung größer 40 m bei Bundesautobahnen und 20 m bei Bundesstraßen errichtet werden. Ebenso wurden zur Sicherung des Verkehrs sowie der Gleisanlagen die im Stadtgebiet vorhandenen Bahnanlagen mit einem Schutzabstand von 20 m berücksichtigt.

Aus der Norm DIN EN 50 341-3-4 (VDE 0210-3) ergibt sich bei schwingungsgedämpften Hochspannungsleitungen zudem ein Mindestabstand von 30 m. Bei den unterirdischen Gas- und Ölversorgungsleitungen wurde ein Schutzstreifen von 5 m Breite beidseits berücksichtigt, um die Sicherung des Bestandes und des Betriebes der Versorgungsleitung zu gewährleisten.

Plan II.3, II.4

2.3.3 Flächen mit Waldbeständen

Der Grundsatz der Walderhaltung wird nicht nur durch die Spezialgesetze des Forstrechts, sondern auch durch das Raumordnungs- und Baurecht gewährleistet. Im Stadtgebiet von Bornheim kommt den Waldflächen auf Grund der sehr starken Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen und industriell geprägtem Landschaftsbild in der Rheinebene ein besonders hoher Stellenwert bei der Naherholung zu. Waldflächen sollen daher generell von der Windenergienutzung frei bleiben.

Plan II.5

2.3.4 Flächen zum Schutz der Natur

Die im geltenden Regionalplan dargestellten Flächen für den Schutz der Natur umfassen insbesondere naturschutzwürdige Bereiche sowie Suchräume für die Biotopentwicklung und –vernetzung in den allgemeinen Freiraum-, Agrar- und Waldbereichen. Dabei handelt es sich um besonders schutzwürdige, landschaftstypische und seltene Lebensräume/Biotope mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und deren besonderen Lebensgemeinschaften, die zu erhalten und entwickeln sind. Diese Flächen bieten ein ökologisch besonders wertvolles Standortpotenzial zur Ergänzung und dauerhaften Erhaltung der heimischen Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften. Um diese Räume in Ihrem Erhalt und ihrer Entwicklung nicht zu stören, sollen hier die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden.

Plan II.6

2.3.5 Flächen mit einer Windhöffigkeit von < 6,25 m/s im Jahresdurchschnitt in 135 m über Grund

Ziel der Landes- und Flächennutzungsplanung ist es, die Nutzung der Windenergie auf Flächen zu konzentrieren, die eine nachhaltig effiziente Windenergienutzung in Aussicht stellen. Die Windhöffigkeit im Jahresdurchschnitt auf einer bestimmten Fläche des Stadtgebietes ist deshalb ein geeignetes Kriterium, Flächen zu ermitteln, auf denen die Windenergienutzung mangels hinreichender Energiegewinnungseffizienz planerisch ausgeschlossen werden soll. Das Kriterium „Windhöffigkeit“ ist ein weiches Ausschlusskriterium, weil es mit anderen, gegenläufigen Interessen in Konflikt steht.

Ob eine Windkraftanlage an einem bestimmten Standort wirtschaftlich betrieben werden kann, ist eine Frage des Ertrages, den ihr Betrieb dem Betreiber gesichert in Aussicht stellt. Gebiete mit „hoher Windhöffigkeit“ sind demnach Gebiete, in denen Windkraftanlagen wirtschaftlich, das heißt mit der Gewährleistung eines wirtschaftlichen Mindestertrages, betrieben werden können.

Im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Planungskonzepts ist für das gesamte Plangebiet zu ermitteln, welche Bereiche sich aufgrund ihrer Windhöffigkeit für die Windenergienutzung eignen. Nähere Informationen zu den relevanten meteorologischen Daten wurden der landesweiten Potentialstudie entnommen, die als ‚Energieatlas Nordrhein-Westfalen‘ auf den Internetseiten des LANUV zur Verfügung steht [Windenergie Erlass NRW, Stand 17.02.2020].

Eine eigenständige Messung der Windhöffigkeit ist somit nicht notwendig.

Plan II.7

Anmerkung:

Zwar ist es möglich, den tatsächlichen Windertrag in einem bestimmten Bereich mittels Messungen zu bestimmen, dies erfordert jedoch einen sehr hohen technischen Aufwand und vor allen Dingen auch einen relativ langen Zeitraum, innerhalb dessen die Messungen durchgeführt werden müssen, da andernfalls keine repräsentativen und damit im Zuge der Potenzialanalyse verwertbaren Ergebnissen zu erzielen sind.

2.3.6 Flächen unter 1 ha Größe

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht sollte bei Ausweisung einer Konzentrationszone der Baulastkreis einer Windenergieanlage vollständig innerhalb der Konzentrationszone liegen. Da sich auch bei kleinen Windenergieanlagen von knapp über 100 m Rotorspitze bereits

Baulastflächen in einer Größe von 10.000 m² ergeben, werden Flächen unter 1 ha aus dem Flächenpool der verbleibenden Eignungsflächen herausgestrichen.

2.3.7 Flächen des Landschaftsschutzgebiets

Üblicherweise besteht in einem Landschaftsschutzgebiet ein Bauverbot nach § 26 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz, um den besonderen Charakter des jeweiligen Gebietes zu erhalten. Die Ausweisung dieser Gebiete ist in NRW jedoch unter anderem vor dem Hintergrund der Abwehr der Siedlungsentwicklung in den baulichen Außenbereichen und der Zersiedelung der Landschaft zu sehen. Landschaftsschutzgebiete sind daher in NRW, im Vergleich zu anderen Bundesländern, sehr großflächig ausgewiesen worden.

Auch in diesen Bereichen hat der Gesetzgeber die Errichtung von Windenergieanlagen zwar generell privilegiert, jedoch soll im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplans der Träger der Landschaftsplanung beteiligt werden [Windenergie Erlass NRW, Stand 17.02.2020]. Der Schutzstatus der Flächen des Landschaftsschutzgebiets in Bornheim (Land-schaftsplan Nr. 2 Bornheim - 2. Änderung, 2005) ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der bioökologischen Bewertung nach landschaftspflegerischen Kriterien sowie mittels Merkmalen für die Erholungsnutzung festgesetzt worden.

Der Schutzzweck gemäß § 21 Landschaftsgesetz (LG) des Landes NRW dient:

- a) der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und hat
- c) besondere Bedeutung für die Erholung.

Nach § 34 Abs. 2 LG sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Verboten sind insbesondere bauliche Anlagen zu errichten.

Plan II.8

Anmerkung:

Ob und inwieweit das Kriterium „Flächen des Landschaftsschutzgebietes“ im vorliegenden Fall als weiches Tabukriterium herangezogen werden soll, ist durch die Stadt Bornheim zu entscheiden. Gilt es als weiches Kriterium, ist es flächendeckend und einheitlich anzuwenden.

Die Anwendung des Kriteriums nur auf einen bestimmten Teil des Stadtgebietes ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Bei Anwendung als weiches Tabukriterium scheidet damit sowohl im Bereich des Höhenrückens an der Ville, auch Teile der Rheinebene für die Windenergienutzung aus, was die zugehörige Kartendarstellung (Plan II.8) verdeutlicht.

Dadurch würden sich in Überlagerung mit allen anderen harten und weichen Kriterien mögliche Potenzialflächen deutlich verkleinern, so dass die übrig bleibenden Flächen ggf. nicht mehr dazu geeignet wären, der Windenergie „substanziell Raum zu verschaffen“.

Wie bereits weiter vorne unter Punkt 2.1 „Rechtliche Vorgaben“ ausgeführt, steht es der planenden Gemeinde, hier der Stadt Bornheim, aber frei, Flächen, die sie nicht als harte oder weiche Tabuzonen eingestuft hat (sog. Potenzialflächen), in einem weiteren Arbeitsschritt im Zuge der Abwägung dennoch für die Windenergienutzung auszuschließen. Hierzu muss eine klare und auf den konkreten Einzelfall bezogene Bewertung stattfinden. Im Zuge einer bewussten Abwägungsentscheidung hinsichtlich der Frage, ob in einem bestimmten Teilbereich des Stadtgebiets die Windenergienutzung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen oder konfigrierenden Interessen haben soll oder nicht, können damit auch ohne die Definition des Landschaftsschutzes als weiches Tabukriterium weitergehende Ausschlüsse begründet werden. In diesem Zusammenhang ist natürlich ebenfalls zu prüfen, ob die dann übrigbleibenden Vorranggebiete noch immer ein

hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleisten und der Flächennutzungsplan der Windenergienutzung damit „substanziell Raum verschafft“.

Empfehlung:

Aus planerischer Sicht ist es daher sinnvoll, das Kriterium „Flächen des Landschaftsschutzgebietes“ im vorliegenden Fall **nicht** als weiches Tabukriterium einzustufen, sondern die Flächen, die nach Ansicht der Stadt Bornheim einen besonderen Schutz genießen sollen, im Zuge der Abwägung gesondert zu betrachten. In diesem Zusammenhang könnten z.B. auch Gesichtspunkte wie etwa der hohe Waldanteil in einem bestimmten Bereich, die besondere Eignung eines Gebietes für die Naherholung u.Ä. in die Entscheidung eingestellt werden. Damit ist ein planerisch sinnvolles Gesamtkonzept eher zu erreichen, als mittels eines pauschalen Ausschlusses als „weiches Tabukriterium“.

3 Bewertung des vorläufigen Planungsergebnisses

Die Flächennutzungsplanung einer Stadt muss im Ergebnis der rechtlichen Vorgabe genügen, dass der Windenergienutzung innerhalb des Stadtgebietes substanziell Raum gegeben wird. Das Gesamtergebnis der einzelnen Planungsschritte darf nicht dazu führen, dass bei einer Gesamtbetrachtung der Flächen, die über die Flächennutzungsplanung der Stadt Bornheim von einer Windenergienutzung ausgeschlossen werden, und der Konzentrationsflächen, innerhalb derer sich die Windenergienutzung dauerhaft entwickeln soll, ein Missverhältnis entsteht, das keine hinreichenden Spielräume für eine dauerhafte Entwicklung der Windenergie innerhalb des Stadtgebietes belässt. Ergibt die Gesamtbetrachtung, dass die vorläufigen Planungsschritte der Stadt den Spielraum für die Entwicklung der Windenergienutzung innerhalb des Stadtgebietes übermäßig beschränken, muss die Stadt ihre bisherigen Planungsschritte, insbesondere die von ihr festgelegten Kriterien für die Ermittlung „weicher Tabuzonen“, überprüfen und ggf. mit dem Ziel korrigieren, den für die Windenergienutzung verbleibenden Flächenanteil des Stadtgebietes substanziell zu vergrößern.

Die nach Anwendung der oben beschriebenen harten und weichen Ausschlusskriterien verbleibenden Eignungsflächen Nr. 1 bis Nr. 19 ergeben einen Flächenanteil von über 9% der Gebietsfläche der Stadt Bornheim und umfassen konkret 7,56 km.

Die Gesamtflächengröße der Potenzialflächen wird neben den oben dargestellten Kriterien vor allem durch den Schutzabstand zu Siedlungsflächen bestimmt. Würde man diesen Abstand reduzieren, würde sich die Gesamtpotenzialfläche dadurch vergrößern. Jedoch würde man bei einer Reduzierung des Abstandes auf beispielsweise nur noch 800 m lediglich eine Fläche von etwa 1 km² hinzugewinnen. Da jedoch bereits bei einem Abstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen nach den heutigen Erkenntnissen eine Windkraftanlage mit den heute üblichen Dimension rechtmäßig kaum zu errichten ist, ohne die Anforderungen der TA-Lärm an den Betrieb einer Windenergieanlage zu missachten, wird aus planerischer Sicht von einer Reduktion des Schutzabstandes zur Wohnbebauung abgeraten.

Würde das Kriterium des Landschaftsschutzes ebenfalls als weiches Tabukriterium bewertet, reduzieren sich die dann verbleibenden Potenzialflächen erheblich. Diese hätten einen Flächenanteil von nur noch ca. 1,63 km², was etwa 1,98 % des Stadtgebietes entspricht.

In diesem Fall ist nicht mehr rechtssicher möglich festzustellen, ob das Kriterium des „substanziell Raum gebens“ noch erfüllt ist, zumal die Flächen sich im Zuge folgender Planungsschritte, z.B. aus Gründen des Artenschutzes oder aber auch auf Grund von Stellungnahmen der Flugsicherung sogar noch einmal verkleinern könnten.

Daher ist es aus planerischer Sicht anzuraten im Rahmen der Abwägung eine Einzelbetrachtung der verschiedenen Potenzialflächen vorzunehmen. In der Argumentation sollten dann für die betroffenen Flächen auch andere Kriterien einfließen, die den planerischen Willen der Stadt Bornheim untermauern. So wäre es z.B. denkbar, einzelne Flächen auf Grund ihrer Lage in lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild für die weitere Betrachtung der Konzentrationszonen auszuschließen.

4 Weiteres Vorgehen

Als Grundlage für die weitere Bearbeitung der Flächennutzungsplanänderung werden die im Beschlussentwurf genannten Ausschlusskriterien (Tabuzonen) empfohlen.

Die verbleibenden Flächen sollten in einem weiteren Schritt einer Einzelbetrachtung unterzogen werden. Kleinere Teilflächen, die lediglich durch Straßen oder ähnliches zerschnitten sind, können dann z.B. zu größeren Einheiten zusammengefasst werden. Flächen, auf denen wegen ihrer geringen Größe die Errichtung einer Windenergieanlage nicht möglich ist, können hingegen von der weiteren Planung ausgeschlossen werden.

Im anschließenden Verfahren zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ werden die finalen Potenzialflächen dann zudem auch nochmals naturschutzfachlich und landespflegerisch vertieft untersucht. Hierzu wird ein Umweltbericht erstellt.